

# RS Vwgh 2002/11/4 2001/10/0245

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.11.2002

## Index

72/13 Studienförderung

## Norm

StudFG 1992 §20 Abs1;

StudFG 1992 §48 Abs2;

StudFG 1992 §51 Abs1 Z5;

StudFG 1992 §51 Abs3 Z1;

StudFG 1992 §51 Abs3 Z2;

## Rechtssatz

Der Zweck der Rückzahlungsverpflichtung nach § 51 Abs 1 Z 5 StudFG 1992 liegt darin, Studenten ohne angemessenen Studienfortgang von der Gewährung von Förderung umfassend auszuschließen (vgl dazu etwa das hg Erkenntnis vom 6. September 1995, ZI 95/12/0074, VwSlg 14312 A/1995). Dementsprechend soll die Verringerung der Rückzahlungsverpflichtung hinsichtlich der für die erste Phase des Studiums gewährten Beihilfe dann erfolgen, wenn der Student wenigstens nach einer gewissen Anlaufphase - nämlich spätestens im

5. Semester - einen günstigen Studienerfolg erreicht (§ 51 Abs 3 Z 1 iVm § 20 Abs 1 StudFG 1992), oder in den beiden ersten Semestern wenigstens Prüfungen über die Hälfte des für die Annahme eines günstigen Studienerfolges erforderlichen Stundenausmaßes ablegt (§ 51 Abs 3 Z 2 iVm § 48 Abs 2 StudFG 1992). Es erschien unsachlich, zwischen diesen beiden Fällen derart zu differenzieren, dass für die Vorlage der entsprechenden Nachweise in einem Fall überhaupt keine Frist besteht (§ 51 Abs 3 Z 2 StudFG 1992), im anderen Fall (§ 51 Abs 3 Z 1 StudFG 1992) an die Versäumung der Nachweisfrist, die weder einer Wiederaufnahme noch einer Wiedereinsetzung zugänglich ist, jedoch die Sanktion des Ausschlusses von der Verringerung der Rückzahlungsverpflichtung - trotz des rechtzeitig erworbenen günstigen Studienerfolges - zu knüpfen. Abgesehen von einem allfälligen Widerspruch zwischen Z 1 und Z 2 des § 51 Abs 3 StudFG 1992 schiene auch der Ausschluss von der Verringerung der Rückzahlungsverpflichtung trotz Vorliegens der Voraussetzungen der Studienbeihilfe (Bedürftigkeit, günstiger Studienerfolg) eine unangemessene Sanktion für die Versäumung einer "Nachweisfrist" zu sein. § 51 Abs 3 Z 1 StudFG 1992 ist daher dahin auszulegen, dass die Rückforderung der Studienbeihilfe auch dann zu verringern ist, wenn spätestens in der Antragsfrist des 5. Semesters ab Studienbeginn Nachweise eines günstigen Studienerfolges gegeben sind, auch wenn diese Nachweise der Studienbeihilfenbehörde erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001100245.X01

## Im RIS seit

18.02.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)